

Länderbericht, Bundesrepublik Deutschland 2000 - 2002

von Tanja Grümer

1 Verfassungsregelungen

In den letzten Jahren sind die Versuche, ein eigenständiges „Recht des Kindes auf Entwicklung und Entfaltung“ in den Grundrechtskatalog aufzunehmen, immer wieder gescheitert. Nachdem mittlerweile 10 von 16 Bundesländern die Rechte von Kindern und Jugendlichen in ihre Landesverfassungen aufgenommen haben, gab es auch in diesem Berichtszeitraum wieder Gesetzesinitiativen zur Aufnahme in das Grundgesetz. Gefordert wurde die Ergänzung um das Recht der Kinder und Jugendlichen auch von der Kommission des 11. Kinder- und Jugendberichts über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland (s. u. Punkt 4.1), die dies als Ausdruck der Verantwortung des Staates ansieht, die er den Kindern und Jugendlichen schulde. Trotz verstärkter Aufforderungen, Art. 6 Grundgesetz (GG) zu ändern und das Recht der Kinder auf Entfaltung und Entwicklung, die Pflicht der Eltern zur Pflege und Erziehung und die Förderung kindgerechter Lebensbedingungen durch die staatliche Gemeinschaft festzuschreiben, ist eine Ergänzung nicht erfolgt.

2 Ehe-, Familien- und Partnerschaftsrecht

2.1 Eherecht

Am 1. August 2001 ist das Lebenspartnerschaftsgesetz in Kraft getreten. Damit erhalten gleichgeschlechtlich orientierte Menschen erstmals die Möglichkeit, ihren Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaften einen rechtlichen Raum zu geben. Dafür wird eigens ein familienrechtliches Institut, die Eingetragene Lebenspartnerschaft geschaffen. An die amtliche Eintragung werden Folgeregelungen geknüpft, die teilweise den Rechtsfolgen der Ehe ähneln, teilweise von ihnen abweichen. Ähnlichkeiten finden sich im Bereich des Unterhaltsrechts, ebenso ist eine gemeinsame Namensführung möglich. Ein Lebenspartner gilt als Familienangehöriger. Vorgesehen ist zudem ein Umgangsrecht mit Kindern des anderen Lebenspartners. Eingeführt worden ist ein gesetzliches Erbrecht des Lebenspartners, das dem des Ehegatten entspricht. Darüber hinaus gibt es Neuregelungen im Bereich des Sorgerechts und des Mietrechts. Auch im Sozialrecht entstehen Rechtsfolgen aus der Lebenspartnerschaft, so die Einbeziehung in die Familienversicherung der Kranken-, Pflege- und Unfallversicherung. Im Ausländerrecht sind die Familiennachzugsvorschriften entsprechend anzuwenden. Hingegen ist weder die Möglichkeit eines Versorgungsausgleichs bei Aufhebung der Lebenspartnerschaft noch die der gemeinsamen Adoption von Kindern vorgesehen. Es fehlen Regelungen über eine Hinterbliebenenrente bzw. -versorgung. Die Partnerschaft endet auf Antrag eines oder beider Lebenspartner durch aufhebendes Urteil. Das neue Gesetz (Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften:

Lebenspartnerschaften) mit dem darin enthaltenen familienrechtlichen Status konnte den Bundesrat passieren, nachdem die zustimmungsbedürftigen Teile des Entwurfs abgetrennt worden waren. Es umfasst das eigentliche Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG) sowie daran anknüpfende Änderungen im BGB und in zahlreichen anderen Bundesgesetzen.

Den zustimmungsbedürftigen Teil, das Gesetz zur Ergänzung des Lebenspartnerschaftsgesetzes und anderer Gesetze (LPartGErgG) hat der Bundestag zwar ebenfalls im November 2000 beschlossen, er wurde jedoch vom Bundesrat zurückgewiesen und liegt seitdem dem Vermittlungsausschuss der Länderkammer und des Bundestages vor. Das Lebenspartnerschaftsergänzungsgesetz sieht vor allem Verwaltungsregelungen, ergänzende steuerrechtliche und beamtenrechtliche Regelungen sowie die Berücksichtigung der Unterhaltsverpflichtung innerhalb der Lebenspartnerschaft bei der Gewährung von Sozialleistungen vor. Die Gegner des Gesetzes verweigern ihre Zustimmung im Bundesrat und machen verfassungsrechtliche Bedenken bei der Gleichstellung der Eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe geltend, da durch diese Gleichbehandlung der in Art. 6 Grundgesetz verbürgte besondere Schutz von Ehe und Familie aufgehoben werde. Es ist davon auszugehen, dass es vor der Bundestagswahl im September 2002 zu keiner Einigung im Vermittlungsausschuss mehr kommen wird.

In seiner Entscheidung vom 12. Juli 2002 zu den Normenkontrollverfahren dreier Landesregierungen über das nicht zustimmungsbedürftige Lebenspartnerschaftsgesetz hat das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes festgestellt. Es verstoße insbesondere nicht gegen Art. 6 Abs. 1 des Grundgesetzes. Zudem gebe es kein Abstandsgebot zur Ehe, d. h. der besondere Schutz von Ehe und Familie bedeute nicht, dass andere Lebensgemeinschaften vom Gesetzgeber nicht unterstützt werden dürften. Es bleibt abzuwarten, ob die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zum Lebenspartnerschaftsgesetz den weiteren Fortgang des Ergänzungsgesetzes positiv beeinflussen und es zu einer Verabschiedung in der nächsten Legislaturperiode kommen wird.

2.2 Ehescheidung

(siehe unten Punkt 9: Brüssel-II-Verordnung und AVAG)

2.3 Elterliche Sorge

Das Lebenspartnerschaftsgesetz (s. o. unter Punkt 2.1) sieht eine Beteiligung des Lebenspartners, der nicht Elternteil ist, an der elterlichen Sorge seines Partners vor (sog. „kleines Sorgerecht“). Nach § 9 Abs. 1 LPartG hat der Lebenspartner im Einvernehmen mit dem sorgeberechtigten Elternteil die Befugnis zur Mitentscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens des Kindes. Da es an die tatsächliche Übernahme erzieherischer Verantwortung anknüpft, ist das kleine Sorgerecht davon abhängig gemacht worden, dass die Lebenspartner zusammenleben. Es besteht nicht (mehr), wenn die Lebenspartner nicht nur vorübergehend getrennt leben. Weitere

Voraussetzung ist, dass der in der Lebenspartnerschaft lebende Elternteil „allein sorgeberechtigt“ ist. Besteht gemeinsame elterliche Sorge, etwa weil das Kind aus einer früheren ehelichen Beziehung entstammt und die Eltern das gemeinsame Sorgerecht nach der Trennung fortgeführt haben, so erwirbt der Lebenspartner kein kleines Sorgerecht. In diesem Fall können ihm sorgerechtliche Befugnisse nur durch Rechtsgeschäft (Bevollmächtigung seitens der Eltern) übertragen werden. Die sorgerechtlichen Befugnisse des Lebenspartners wirken auch im Außenverhältnis gegenüber Dritten, zudem hat er bei Gefahr im Verzuge ein sog. Notvertretungsrecht. Das Familiengericht kann das kleine Sorgerecht einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohle des Kindes erforderlich ist.

Mit dem Lebenspartnerschaftsgesetz wurde auch dem Ehegatten eines sorgeberechtigten Elternteils (Stiefmutter bzw. –Vater) entsprechend § 9 LPartG in dem neu eingefügten § 1687 b BGB ein kleines Sorgerecht eingeräumt. Das Lebenspartnerschaftsgesetz hat sich hier als „Zugpferd“ für eine Regelung zur Stärkung der Stieffamilie erwiesen, die schon längere Zeit in der Diskussion war. Ausgestaltet ist der neue § 1687 b BGB in Anlehnung an die Regelungen des LPartG und enthält entsprechende Vorschriften zum Vertretungsrecht, zur Beendigung des kleinen Sorgerechts und zu dessen Einschränkung durch das Familiengericht.

Zur Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet des elterlichen Sorgerechts innerhalb der Europäischen Gemeinschaft siehe unter Punkt 9: Brüssel-II-Verordnung, AVAG.

Am 1. Januar 2001 ist das Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung und zur Änderung des Kindesunterhaltsrechts in Kraft getreten. Eingbracht als Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung, das bereits im letzten Länderbericht erläutert wurde, ist eine Titeländerung erfolgt und das Regelwerk wurde um Änderungen im Kindesunterhaltsrecht ergänzt.

Mit dem neuen Gesetz wird dem Kind im Rahmen der Vorschriften zur Personensorge das subjektive Recht auf gewaltfreie Erziehung eingeräumt (§ 1631 Abs. 2 BGB). Körperstrafen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig. In diesem Zusammenhang wurde auch § 16 SGB VIII / KJHG erweitert, bei dem es um Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie geht.

2.4 Umgangsrecht

Durch das Lebenspartnerschaftsgesetz (s. o. unter den Punkten 2.1 und 2.3) wurde der nach § 1685 BGB zum Umgang berechtigte Personenkreis erweitert. Dem Lebenspartner steht ein Umgangsrecht zu, wenn er mit dem Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat und der Umgang dem Wohl des Kindes dient. Ebenso wie die anderen zum Umgang berechtigten Personen hat der Lebenspartner einen Anspruch gegenüber dem Jugendamt auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts (§ 18 SGB VIII / KJHG).

2.5 Unterhalt

Mit dem Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung und zur Änderung des Kindesunterhaltsrechts wurde der Kindesunterhalt neu geregelt (s. o. Punkt 2.3). Der Gesetzgeber sah sich zu dieser Änderung des Kindesunterhaltsrechts nach den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes insbesondere zur Verwendung des Kindergelds zur Sicherung des Existenzminimums des Kindes veranlasst. Die Dynamisierung des Unterhalts erfolgt nun nicht mehr über die Bindung an die Rentenanpassung, sondern aufgrund eines eigenständigen Fortschreibungsverfahrens nach statistischen Daten aus der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung. Neben den beschlossenen aktuellen Änderungen hat der Bundestag eine Revision des gesamten Kindesunterhaltsrechts angemahnt. Hierbei soll es vor allem um die Neubewertung konkurrierender Unterhaltspflichten gehen.

Am 12. April 2002 trat das Kinderrechteverbesserungsgesetz in Kraft. Es enthält eine Reihe von Änderungen im Bereich des Kindschaftsrechts (siehe auch Punkt 8). Im Hinblick auf das Unterhaltsrecht wurde § 1713 Abs. 1 BGB geändert. Bisher konnte nur ein alleinsorgeberechtigter Elternteil eine Beistandschaft beim Jugendamt beantragen. Nunmehr ist gesetzlich festgeschrieben, dass auch bei gemeinsamer Sorge der Elternteil, in dessen Obhut ein Kind lebt, eine Unterhaltsbeistandschaft beantragen kann. Damit sind Kinder, deren Eltern nach Trennung die gemeinsame elterliche Sorge beibehalten, nicht schlechter gestellt als Kinder, bei denen ein Elternteil allein sorgeberechtigt ist.

2.6 Namensrecht

Durch das Kinderrechteverbesserungsgesetz (s. o. unter Punkt 2.5) erfährt der § 1618 BGB, der die Einbenennung regelt, eine Änderung. Bisher konnte nur der Elternteil, dem die elterliche Sorge für ein unverheiratetes Kind allein zustand, und sein Ehegatte dem Kind ihren Namen erteilen. Diese Regelung entsprach nicht den praktischen Bedürfnissen und so hatte die Rechtsprechung entgegen dem Wortlaut der Vorschrift eine Einbenennung des Kindes auch bei nach der Trennung fortbestehender gemeinsamer Sorge zugelassen. Mit dem neuen § 1618 BGB vollzieht das Gesetz diese Rechtsprechung nach. Auch beim gemeinsamen Sorgerecht kann die Zustimmung durch das Gericht ersetzt werden, wenn die Einbenennung zum Wohle des Kindes erforderlich ist.

Ein wichtiger Impuls zum Namensrecht ging vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 30. Januar 2002 aus, in dem es feststellte, dass der im BGB fixierte Grundsatz des Verbots von Doppelnamen für Kinder verfassungskonform ist. Es verstößt weder gegen das Elternrecht aus Art. 6 GG noch gegen das Persönlichkeitsrecht des Kindes oder der Eltern, dass – sofern ein gemeinsamer Familienname nicht geführt wird – das Kind nur entweder den Nachnamen der Mutter oder den des Vaters erhalten kann.

2.7 Abstammung, Adoption

(siehe unten, Punkt 9: Haager Adoptionsübereinkommen)

Ein von allen Fraktionen in den Bundestag eingebrachter Gesetzesentwurf zur Legalisierung anonymer Geburten ist vorläufig gescheitert. Der Entwurf sah vor, dass Frauen im Krankenhaus ein Kind zur Welt bringen können, ohne ihre Personalien angeben zu müssen. Die Kinder sollten nach einer Bedenkzeit für die Mütter zur Adoption freigegeben werden. Die Gegner des Gesetzesentwurfes

halten zahlreiche Regelungen für verfassungswidrig. Dazu zählen das Recht des Kindes, seine Abstammung zu kennen und das Elternrecht. Auch die Gesetzesinitiative des Bundeslandes Baden-Württemberg, das einen eigenen Entwurf zur Legalisierung der anonymen Geburt in den Bundesrat eingebracht hatte, wird in dieser Legislaturperiode nicht mehr erfolgreich sein. Das Gesetzesvorhaben soll aber nach der Bundestagswahl wieder aufgenommen werden.

2.8 Vormundschaftsrecht

Im Wege des Lebenspartnerschaftsgesetzes (s. o. unter den Punkten 2.1, 2.3, 2.4) wurde § 1795 BGB erweitert und der Lebenspartner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft in den Personenkreis, dem gegenüber die Vertretung des Mündels durch den Vormund ausgeschlossen ist, mit aufgenommen.

2.9 Pflegekindschaftsrecht

(Keine Änderungen im Berichtszeitraum)

3 Familienförderung und Familienlastenausgleich

Mit dem am 1. Januar 2002 in Kraft getretenen Zweiten Gesetz zur Familienförderung hat der Gesetzgeber die im November 1998 aufgestellten Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur Familienbesteuerung fristgerecht umgesetzt. Es geht dabei in erster Linie um die steuerliche Anerkennung von Kinderbetreuungskosten im Einkommenssteuergesetz (EStG) und die Begünstigung des Erziehungsbedarfes des Kindes, die durch die Neufassung des § 32 EStG erfolgen. Die Schaffung verfassungsrechtlich gebotener zusätzlicher Freibeträge wird allerdings durch die Beschränkung bzw. Streichung anderer Freibeträge (Ausbildungs- und Haushaltsfreibetrag) kompensiert. Gegen die Streichung des Haushaltsfreibetrages ist derzeit eine von mehreren alleinerziehenden Müttern und Vätern eingereichte Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht anhängig. Mit der Streichung des Freibetrages gehe der Einelternfamilie, die weder in den Genuss der Vorteile des Ehegattensplittings komme noch einen zweiten Grundfreibetrag erhalte, ein wichtiger steuerlicher Vorteil verloren.

Im Zuge der Neuregelung im Zweiten Familienförderungsgesetz ist auch das Kindergeldrecht modifiziert worden. Auswirkungen wird die Neuregelung der so genannten berücksichtigungsschädlichen eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes haben. Die dem Kind zur Verfügung stehenden Beträge führen zu einer Minderung oder einem Wegfall der Bedürftigkeit i. S. des § 1602 BGB, so dass der Unterhaltspflichtige eine Herabsetzung der Unterhaltshöhe verlangen kann oder eine Unterhaltspflicht völlig entfällt. Insoweit ist nach Auffassung des Gesetzgebers die Gewährung von Kindergeld weder unter steuerrechtlichen noch unter sozialrechtlichen Gesichtspunkten geboten.

Ein familienpolitischer Akzent wird durch die Anhebung des Kindergeldes für die ersten beiden Kinder gesetzt. Für sie wird nun monatlich je 154 Euro gezahlt, was in etwa einem Betrag von 350 DM entspricht, der bisher erst für das dritte Kind gewährt wurde. Für das vierte und alle weiteren Kinder verbleibt es bei dem Betrag von 179 Euro monatlich.

Das bereits im letzten Länderbericht erwähnte Dritte Gesetz zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes trat am 1. Januar 2001 in Kraft. Es umfasst Neuregelungen zum Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub, die für Kinder

gelten, die ab dem 1.1.2001 geboren oder adoptiert wurden. Mit dem In-Kraft-Treten des neuen Gesetzes wird der Begriff Erziehungsurlaub durch die Bezeichnung Elternzeit ersetzt. Mit den Änderungen im Bundeserziehungsgeldgesetz verbessern sich die Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und die finanzielle Situation von Familien. Erstmals können Mutter und Vater bei einer unveränderten Dauer von maximal drei Jahren gleichzeitig Elternzeit nehmen. Beide Elternteile haben währenddessen einen Rechtsanspruch auf Teilzeitarbeit, der in Betrieben mit mehr als 15 Beschäftigten gilt. Mutter und Vater können zudem statt der bisherigen 19 Stunden nun jeweils bis zu 30 Stunden wöchentlich arbeiten, d. h. gemeinsam bis zu 60 Stunden. Dies eröffnet Eltern, insbesondere auch den Vätern, neue Möglichkeiten, sich Erwerbs- und Familienarbeit zu teilen. Mehr Flexibilität erhalten Eltern überdies durch das Angebot, ein Jahr der Elternzeit zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes zu nehmen, wenn der Arbeitgeber dem zustimmt. Auch finanziell verbessert sich die Situation von Familien. In Zukunft werden wieder mehr Eltern Erziehungsgeld in voller Höhe bekommen, da ab Januar 2001 die seit 1986 unveränderten Einkommensteuergrenzen angehoben worden sind. Neu ist das Budgetangebot: Alternativ zum monatlichen Erziehungsgeld in Höhe von bis zu 307 Euro über einen monatlichen Zeitraum von 24 Monaten erhalten Eltern, die sich für eine verkürzte Bezugsdauer von 12 Monaten entscheiden, bis zu 460 Euro monatlich innerhalb eines Jahres. Weitere Verbesserungen: Der Bezug von Arbeitslosengeld schließt Erziehungsgeld nicht mehr grundsätzlich aus. Bei der Einkommensberechnung wird für jedes behinderte Kind in der Familie ein Freibetrag berücksichtigt.

4 Jugendrecht

4.1 Kinder- und Jugendhilfe

Am 1. Juli 2001 ist das neue Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) in Kraft getreten. Durch das SGB IX ist das Rehabilitationsrecht neu geordnet, die Kinder- und Jugendhilfe in den Kreis der Rehabilitationsträger einbezogen und die Vorschrift über die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§35 a SGB VIII / KJHG) neu gefasst worden. Der Allgemeine Teil des SGB IX gilt auch für die Jugendhilfe. Insbesondere soweit sie Aufgaben nach §35 a SGB VIII / KJHG wahrnimmt, denn im Hinblick auf dessen Leistungsspektrum sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Rehabilitationsträger im Sinne des SGB IX. Zur Beratung und Unterstützung sieht der Gesetzgeber gemeinsame örtliche Servicestellen der Rehabilitationsträger vor. Über die Beratung und Unterstützung der behinderten Menschen und ihrer Angehörigen haben die gemeinsamen Servicestellen u. a. die komplexen Aufgaben, den zuständigen Rehabilitationsträger festzustellen, die Leistungserbringung zu koordinieren und in Streitfällen zu vermitteln. Nachdem die Bundesregierung in § 66 SGB IX verpflichtet wurde, bis Ende 2004 einen Bericht über die Lage behinderter Menschen und die Entwicklung der Teilhabe zu erstellen und sie darin auch über die tatsächlichen und finanziellen Folgewirkungen für die Sozial- und Jugendhilfe berichten wird, ist eine zuverlässigere Beurteilung der Konsequenzen für die Kinder- und Jugendhilfe nach einer ersten Erprobungszeit möglich.

Zum 1. Juni 2002 trat das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres und anderer Gesetze in Kraft. Kernpunkte des Gesetzes sind die Ausweitung der Freiwilligendienste (Freiwilliges soziales und ökologisches Jahr) auf das nichteuropäische Ausland, die Flexibilisierung der Dienstdauer, die wahlweise zwischen 6 und 18 Monaten betragen kann, und die Erweiterung der Einsatzfelder, die ein Engagement auch im sozialen, kulturellen und sportlichen Bereich ermöglicht. Außerdem wird die Förderung von entwicklungshilfepolitisch orientierten Einsätzen sicher gestellt. Anerkannte Kriegsdienstverweigerer erhalten die Möglichkeit, ein freiwilliges Jahr an Stelle des Zivildienstes anzutreten. Wie sich die Freiwilligendienste als Bildungsjahr und Orientierungsphase für junge Erwachsene zwischen 16 und 27 Jahren einerseits sowie als Übernahme sozialer Verantwortung und Einführung in gemeinwohlorientiertes Handeln andererseits nach der Gesetzesnovelle entwickeln werden, bleibt abzuwarten. Im Jahr 2000/2001 absolvierten knapp 11.500 junge Menschen den etabliertesten Freiwilligendienst, das freiwillige soziale Jahr. Davon waren es fast 90% Frauen und dabei vor allem diejenigen, die über eine gute schulische Ausbildung verfügten.

Durch die Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes im Mai 2002 sind Jugendhilfeträger, die oftmals auch als Veranstalter von Jugendholungs- und Jugendbegegnungsfahrten agieren, gestärkt worden. Bisher benötigte ein Jugendverein, wenn er eine Ausflugs- oder Ferienreise anbot, eine – kostenpflichtige - Genehmigung im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes, auch wenn der beauftragte Busunternehmer bereits über eine solche Lizenz verfügte. Diese insbesondere für kleinere Vereine finanzielle und bürokratische Belastung ist infolge der Novellierung weggefallen. Künftig sind Veranstalter im Gelegenheitsverkehr – und damit auch die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe - von der Genehmigungspflicht ausgenommen unter der Bedingung, dass ein lizenzierter Busunternehmer mit der Beförderung beauftragt wird.

Ende Januar 2002 wurde der 11. Kinder- und Jugendbericht der Öffentlichkeit vorgestellt. Dieser Bericht ist wieder ein Gesamtbericht und zugleich der erste seit der Vereinigung der deutschen Staaten und nach Inkrafttreten des SGB VIII / KJHG. Die Verpflichtung der Bundesregierung, dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat in jeder Legislaturperiode einen Bericht zur Lage der jungen Menschen und den Bestrebungen und Leistungen der Jugendhilfe vorzulegen sowie eine Stellungnahme mit den von ihr für notwendig gehaltenen Folgerungen beizufügen, ergibt sich aus § 84 SGB VIII / KJHG. Für die Ausarbeitung des Berichts wird eine unabhängige Kommission beauftragt. Mit dem Leitmotiv „Aufwachsen in öffentlicher Verantwortung – soziale Infrastruktur sichern!“ nimmt der 11. Kinder- und Jugendbericht die wachsende Bedeutung der in öffentlicher Zuständigkeit zu gestaltenden Rahmenbedingungen für die Entwicklung junger Menschen und zur Stärkung der Familien in den Blick. Der jugendpolitische Schwerpunkt des Berichts liegt in der begründeten Forderung, dass alle gesellschaftlichen Bereiche wesentliche Rahmenbedingungen garantieren und Leistungen erbringen müssen, damit die nachwachsenden Generationen eine soziale, kulturelle und ökonomische Perspektive finden können. Die Analyse- und fachlichen Impulsfunktionen werden bereits einige Monate nach der Berichtsvorlage als sehr hoch angesehen.

Der Schlussbericht der Kinderkommission des Bundestages für die 14. Legislaturperiode wurde dem Bundestagspräsidenten im Juli 2002 übergeben. Der Ältestenrat des Deutschen Bundestages beschloss 1988, die Kinderbeauftragten der Fraktionen gemeinsam als Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder einzusetzen. Wichtigste Aufgabe der Kinderkommission ist es, alle bundesrechtlichen Vorschriften auf ihre Auswirkungen auf Kinder zu prüfen und – soweit erforderlich – Änderungsvorschläge vorzulegen. Derzeit gibt es Überlegungen, in der nächsten Legislaturperiode statt des Zusammenschlusses der Kinderbeauftragten der einzelnen Fraktionen in einer Kinderkommission eine/n Bundeskinderbeauftragte/n einzusetzen.

4.2 Jugendschutz

Der Amoklauf eines Schülers im April 2002 in Erfurt, bei dem 18 Menschen starben, beschleunigte das Gesetzgebungsverfahren im Bereich des Jugendschutzes. Die allgemeine Reformdiskussion für den Kinder- und Jugendschutz der letzten Jahre mündete in dem im Juni 2002 verabschiedeten Jugendschutzgesetz. Ziel des Gesetzes ist die umfassende Neuregelung des Jugendmedienschutzes unter Zusammenfassung der medienrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit und des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften und Medieninhalte. Mit dem Jugendschutzgesetz soll der gesellschaftlichen Veränderung und der rasanten Entwicklung der Medien Rechnung getragen werden. Gerade im Jugendmedienschutz gab es Schwachstellen aufgrund zersplitterter Jugendschutzregelungen und uneinheitlicher Aufsichtsstrukturen. Als wesentliche Änderungen sind zu nennen: Die bisher geltende Unterscheidung in Teledienste (Zuständigkeit des Bundes) und Mediendienste (Zuständigkeit der Länder) wird aufgehoben. Künftig wird zwischen Telemedien (alle neuen Medien) und Trägermedien (Offline-Medien: Bücher, Musik-CDs, Videokassetten, CD-ROMs und DVDs) unterschieden. Analog zu der Alterskennzeichnung von Filmen und Videofilmen werden in Zukunft auch Computerspiele und Bildschirmspielgeräte mit einer Alterskennzeichnung versehen und für Kinder und Jugendliche nur entsprechend dieser Alterskennzeichnung freigegeben. Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (bislang: Schriften) kann alle herkömmlichen und auch alle neuen Medien indizieren und jugendgefährdende Inhalte in Online-Medien mit Ausnahme des Rundfunks feststellen. Sie hat dafür die Stellungnahme der "Kommission für Jugendmedienschutz" (KJM), der zentralen Aufsichtsstelle der Länder, einzuholen. Künftig kann die Bundesprüfstelle auch ohne Antrag tätig werden, um zu gewährleisten, dass möglichst alle jugendgefährdenden Angebote in die Liste der Bundesprüfstelle aufgenommen werden. Bereits ohne Indizierung durch die Bundesprüfstelle können Trägermedien mit Abgabe-, Vertriebs- und Werbeverboten belegt werden. Für Kinder und Jugendliche wird der Zugriff auf schwer jugendgefährdende Medien, insbesondere die mit Gewaltdarstellungen, verboten. Zum bisher geltenden Verbot des Rauchens in der Öffentlichkeit für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren kommt ein Verbot der gewerblichen Abgabe von Tabakwaren an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren. Zigarettenautomaten müssen so gesichert werden, dass Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren der Zugang zu Zigaretten nicht möglich ist. Werbefilme für alkoholische Getränke und Tabakwaren dürfen nur noch für

Jugendliche ab 16 Jahren freigegeben werden, damit junge Menschen nicht zum Alkohol- und Tabakkonsum animiert werden.

Zeitgleich muss zur Neuregelung des Jugendschutzgesetzes ein neuer Jugendmedienschutz-Staatsvertrag der Länder in Kraft treten, um auch für die Länderzuständigkeiten eine einheitliche Rechtsgrundlage für den Jugendschutz in den Online-Medien (Internet, Rundfunk) zu haben. Dieser Staatsvertrag der Länder über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz im Rundfunk und den Telemedien (JMSTV) tritt aber erst in Kraft, wenn alle 16 Bundesländer die entsprechenden Ratifizierungsurkunden bei der federführenden Stelle „hinterlegt haben“. Derzeit bereiten die Länder den Erlass des Vertrages vor. Als dessen wichtigste Regelungen sind zu nennen: Jugendgefährdende Angebote dürfen Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich gemacht werden. Bei jugendbeeinträchtigenden Angeboten müssen die Anbieter den Zugang von Kindern und Jugendlichen einschränken. Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien indiziert jugendgefährdende Inhalte im Internet (s. o.). Verzahnungsregelungen stellen sicher, dass Bundes- und Ländereinrichtungen nach einheitlichen Kriterien entscheiden. Im Jugendmedienschutz gelten künftig einheitliche Schutzstandards. Zentrale Aufsichtsstelle auf Länderebene ist die "Kommission für Jugendmedienschutz" (KJM, s. o.). Sie hat die Aufgabe, Jugendbeeinträchtigung zu beurteilen, darüber zu entscheiden und gegebenenfalls bei der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien eine Indizierung zu beantragen. Sie ist ferner für die Anerkennung von Einrichtungen der Selbstkontrolle zuständig. Die freiwillige Selbstkontrolle der Medienanbieter wird gestärkt. Die Einrichtungen der Selbstkontrolle unterliegen einer staatlich kontrollierten Zertifizierung.

4.3 Jugendstrafrecht und Jugendstraßprozess

Der bereits im letzten Länderbericht ausführlich erläuterte Entwurf des Gesetzes zur Regelung des Vollzugs der Untersuchungshaft (Untersuchungshaftvollzugsgesetz) ist noch nicht verabschiedet worden. In dem Entwurf ist die grundsätzliche Einbeziehung Jugendlicher in den Anwendungsbereich des Gesetzes unter Berücksichtigung jugendspezifischer Besonderheiten vorgesehen. Nachdem der Gesetzesentwurf bereits 1999 von der Bundesregierung vorgelegt worden war, stieß er auf Kritik vieler Bundesländer, was zu zahlreichen Änderungsempfehlungen im Bundesrat führte. Zu einer Verabschiedung des Gesetzes wird es in dieser Legislaturperiode nicht mehr kommen.

Mit dem Fünften Gesetz zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes trat am 1. Januar 2001 eine Neuregelung der Gefangenenentlohnung (Erhöhung von 5% auf 15% des durchschnittlichen Arbeitsentgelts) nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in Kraft.

Gescheitert ist der von der CDU/CSU in den Bundestag eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der gesetzlichen Maßnahmen gegenüber Kinder- und Jugenddelinquenz. Der Entwurf, der u. a. die Neuregelung der Genehmigung einer geschlossenen Unterbringung, die vorzugsweise Anwendung des Erwachsenenstrafrechts auf Heranwachsende, die Erhöhung des Straßrahmens für schwerste Verbrechen im Jugendstrafrecht von derzeit 10 auf 15 Jahre und die Erweiterung der Möglichkeiten zu Eingriffen in das Personensorgerecht bei Gefährdung des Kindeswohls vorsah, fand im Bundestag keine Mehrheit.

Zur weiteren Beratung leitete der Bundesrat im Juli 2002 einen von Brandenburg vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung der Jugendkriminalität an die zuständigen Ausschüsse des Bundestages weiter. Mit der Verabschiedung des umfangreichen Maßnahmenkataloges, der eine Verbesserung der präventiven und eine Verbreiterung der repressiven Möglichkeiten des Jugendstrafrechts und u. a. die Übertragung des strafprozessualen Adhäsionsverfahrens auf das Jugendstrafverfahren, das Fahrverbot als Zuchtmittel und den Wegfall des Kurzarrests vorsieht, ist in dieser Legislaturperiode nicht mehr zu rechnen.

Im Juli 2001 hat die Bundesregierung den Ersten Periodischen Sicherheitsbericht veröffentlicht, in dem nicht zuletzt durch die Berücksichtigung von Dunkelfeldforschungen ein weniger dramatisches Bild von Jugendkriminalität und speziell von Gewaltkriminalität in Deutschland gezeichnet wird.

4.4 Organisations- und Verfahrensrecht (Keine relevanten Änderungen im Berichtszeitraum)

5 Strafrecht

Im April 2002 wurde das Gesetz zur Neuregelung des Waffenrechts beschlossen, das das bisherige Waffengesetz in zwei neue Gesetze gliedert, das Waffengesetz und das Beschussgesetz. Das Waffengesetz sieht zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung Regelungen für die Waffenbesitzer vor. Das Beschussgesetz regelt die Prüfung und Zulassung von Waffen und Munition zur Sicherheit der Verwender. Vorrangig sollen der private Waffenerwerb, -besitz und -gebrauch in dem neuen Waffengesetz, das eigene Vorschriften für Sportschützen und Jäger vorsieht, geregelt werden. Weitere Kernpunkte sind die Einführung eines „kleinen Waffenscheins“ für Gas- und Schreckschusswaffen und höhere Anforderungen an die Zuverlässigkeit von Personen, die mit Waffen umgehen dürfen. Nachwuchsschützen können zwar künftig schon mit 10 Jahren statt wie bisher mit 12 Jahren unter Beaufsichtigung an den Schießsport herangeführt werden. Die Altersgrenze für den Waffenerwerb und -besitz bei Sportschützen ist allerdings von 18 auf 21 Jahre angehoben worden. Für Jäger wird die Altersgrenze für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen von 16 auf 18 Jahre angehoben. Neu eingeführt wird die Möglichkeit für die Waffenbehörde, aus dem Erziehungsregister Auskunft zu verlangen. Dieses Register enthält Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel, also Rechtsfolgen von strafrechtsrelevantem Verhalten von Personen, die unter das Jugendstrafrecht fallen, die einerseits unter der Schwelle einer Jugendstrafe zurückbleiben, andererseits ein erhebliches Fehlverhalten würdigen. Personen, die noch nicht 25 Jahre alt sind, müssen vor dem Erwerb der ersten erlaubnispflichtigen Schusswaffe ein amts- oder fachärztliches oder fachpsychologisches Zeugnis über ihre mentale Eignung zum Waffenbesitz vorlegen.

6 Ausländerrechtliche Regelungen mit jugendrechtlichen Bezügen

Mit dem Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (kurz: Zuwanderungsgesetz) vom 22. März 2002 soll der Zuzug

von Ausländern gezielter gesteuert werden. Wirtschaftliche und arbeitsmarktpolitische Interessen Deutschlands sollen dabei Berücksichtigung finden. Insgesamt soll die Zuwanderung aus Erwerbsgründen erleichtert sowie die Integration von Ausländern verbessert werden. Das Asylverfahren soll beschleunigt und gestrafft, einem möglichen Missbrauch entgegengewirkt werden. Das Zuwanderungsgesetz setzt an die Stelle des bis dato gültigen Ausländergesetzes ein neues Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet: das Aufenthaltsgesetz. Mehr Übersicht verspricht die reduzierte Zahl von Aufenthaltstiteln. Künftig sollen nur noch (befristete) Aufenthaltserlaubnis und (unbefristete) Niederlassungserlaubnis unterschieden werden. Nicht mehr die Aufenthaltstitel werden die entscheidenden Wegmarken im Aufenthaltsrecht sein, sondern die unterschiedlichen Zwecke, die das Motiv für einen Aufenthalt in Deutschland sein können. Die entscheidende Frage wird die Frage nach dem Aufenthaltsgrund (z. B. Ausbildung, Erwerbstätigkeit, humanitäre Gründe und Familiennachzug) sein. Entscheidende Neuregelungen für Kinder und Jugendliche sind im Bereich des Familiennachzuges getroffen worden, wo das Kindernachzugsalter von derzeit 16 auf 12 Jahre herabgesetzt wurde. Aus humanitären Gründen soll es aber auch möglich sein, Kinder unabhängig von dieser Altersgrenze nachkommen zu lassen, so sollen Ausnahmen etwa für Jugendliche mit guten Deutschkenntnissen oder für Kinder von Hochqualifizierten gemacht werden können. Grundsätzlich werden Jugendliche im Asylverfahren wie Erwachsene behandelt, sie dürfen sich zudem bei der Darlegung ihrer Asylgründe keiner Mithilfe Erwachsener bedienen. Diese Rechtspraxis steht im Widerspruch zu den Bestimmungen der Entschließung des Rates der EU betreffend unbegleitete Minderjährige vom 26. Juni 1997, der UN-Kinderrechtskonvention und dem Haager Minderjährigenschutzabkommen.

7 Datenschutzregelungen

Das am 23. Mai 2001 in Kraft getretene neue Bundesdatenschutzgesetz setzt technische und gesellschaftspolitische Änderungen in Verbindung mit nationalen und gemeinschaftsrechtlichen Entwicklungen um. Eine zweite Novellierungsstufe des Gesetzes wird derzeit bereits durch wissenschaftliche Gutachten vorbereitet. Spezielle Auswirkungen auf den Bereich der Sozialdaten gibt es nicht.

Durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes (siehe oben Punkt 3) und eine Verweisung in § 68 Abs. 2 SGB VIII / KJHG wurde die Übermittlung von Sozialdaten an Archive erleichtert.

Die Terroranschläge in den USA haben eine Vielzahl von Maßnahmen zur Verhinderung ähnlicher Anschläge in Deutschland nach sich gezogen, die eine Anpassung zahlreicher Gesetze erforderlich machte. Mit dem Gesetz zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus wurde auch der Zugriff der Strafverfolgungsbehörden auf Sozialdaten insbesondere für die Rasterfahndung verbessert. Hier ist eine Änderung des Sozialgesetzbuches X zur Kodifizierung einer Auskunftspflicht der Sozialversicherungsträger gegenüber Sicherheitsbehörden erfolgt.

8 Gesetzliche Regelungen mit Auswirkungen auf das Familienrecht oder auf die Familie als solche

In dem Kinderrechteverbesserungsgesetz (s. o. unter den Punkten 2.5, 2.6) wurden auch geringfügige Veränderungen im Abstammungsrecht vorgenommen. Für eine geschäftsunfähige Mutter kann nun ihr gesetzlicher Vertreter mit Zustimmung des Vormundschaftsgerichtes der Vaterschaftsanerkennung zustimmen (§ 1796 BGB). Die Mutter kann somit unter denselben Voraussetzungen an der Begründung der Vaterschaft mitwirken, unter denen ein geschäftsunfähiger Vater die Vaterschaft anerkennen kann. In einem neuen Abs. 2 des § 1600 BGB wird die Anfechtung der Vaterschaft durch den Mann oder die Mutter ausgeschlossen, wenn das Kind tatsächlich durch künstliche Befruchtung durch die Samenspende eines Dritten gezeugt wurde und der Mann wie die Mutter in diese Art der Zeugung eingewilligt haben.

Am 1. Januar 2002 trat das Gesetz zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung in Kraft. Mit dem in Art 1 enthaltenen Gewaltschutzgesetz und der Neufassung von § 1361 b BGB wird der Rechtsschutz bei häuslicher Gewalt sowie die verfahrensrechtliche Durchsetzung der Ansprüche verbessert. Die Zivilgerichte werden ermächtigt, Schutzanordnungen bei widerrechtlicher Verletzung des Körpers, der Gesundheit oder Freiheit im familiären Nahbereich zu erlassen (z. B. Aufenthaltsverbote). Bei den Beratungen zum Gewaltschutzgesetz wurde auch erörtert, ob dem gefährdeten Kind ein eigenständiges Antragsrecht zu gewähren ist. Dies wurde jedoch wegen der schon bestehenden Regelungen im Kindschaftsrecht, insbesondere §§ 1666, 1666 a BGB für entbehrlich gehalten. Der § 3 Gewaltschutzgesetz schließt dessen Anwendung im Verhältnis zwischen dem Kind und dessen sorgeberechtigten Eltern oder einem Vormund oder Pfleger aus, denn für diese Fälle trifft das Kindschaftsrecht in den §§ 1666, 1666 a BGB vorrangige Spezialregelungen. Auf der Grundlage dieser BGB-Vorschriften haben die Familiengerichte bereits gelegentlich Aufenthaltsverbote für den gewalttätigen Elternteil ausgesprochen, obwohl zweifelhaft war, ob die §§ 1666, 1666 a BGB in ihrer bisherigen Fassung eine solche Wohnungszuweisung an den nicht gewalttätigen Elternteil zulassen. Das **Kinderrechteverbesserungsgesetz** (s. o.) hat diese Zweifelsfrage nunmehr entschieden und durch die Neufassung des § 1666 a BGB die notwendige Rechtsgrundlage geschaffen.

Nach dem am 01. August 2002 in Kraft getretenen Gesetz zur Änderung schadensrechtlicher Vorschriften sind erhebliche Verbesserungen für Kinder im Haftungsrecht erreicht worden. Die Rechtstellung von Kindern, die im Kraftfahrzeug- oder Bahnverkehr einen Unfall erleiden oder verursachen, wird durch Ausweitung des sog. Haftungsprivilegs verbessert. Nach der Änderung des § 828 Abs. 2 BGB sind Kinder, die das 7. aber noch nicht das 10. Lebensjahr vollendet haben, für den Schaden, den sie bei einem Unfall mit dem Kraftfahrzeug oder einer Schienenbahn einem andern zufügen, nicht verantwortlich. Bisher galt dieses Privileg nur für Kinder vor Vollendung des 7. Lebensjahres. Ein verbesserter Schutz der Kinder ist auch durch Neuregelungen im Straßenverkehrsgesetz und Haftpflichtgesetz beabsichtigt. Der Haftungsanspruch aufgrund der von Kraftfahrzeugen ausgehenden Betriebsgefahr soll verschärft werden.

Am 1. Januar 2002 ist das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz in Kraft getreten. Auswirkungen im Familienrecht hat das neue Gesetz vor allem bei den Regelungen zur Verjährung, zur Verwirkung und zum Verzug.

- 9 Internationale Abkommen und ihre nationale Auswirkung bzw. Umsetzung**
- Seit dem 1. März 2001 gilt das novellierte Gesetz zur Ausführung zwischenstaatlicher Verträge und zur Durchführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Anerkennung und Vollstreckung in Zivil- und Handelssachen (AVAG). Anlass für die Neuregelung war die zeitgleich in Kraft getretene Brüssel-II-Verordnung über die Zuständigkeit und die Anerkennung sowie Vollstreckung von Entscheidungen auf den Gebieten der Ehescheidung und des elterlichen Sorgerechts. Die Brüssel-II-Verordnung regelt die grundlegenden Fragen über das Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren in Familiensachen, wie Zuständigkeiten, Rechtsmittel, Fristen und Verfahrensgrundsätze. Die Verordnung erfasst zahlreiche Titel mit nicht vollstreckungsfähigem Hauptsacheauspruch wie Ehescheidungen und Sorgerechtsentscheidungen. Sie werden nunmehr automatisch anerkannt. Das für die Anerkennung von Ehescheidungen bisher notwendige Verfahren nach Art. 7 § 1 Familienrechtsänderungsgesetz bei den Landesjustizverwaltungen entfällt. Das AVAG enthält für die Brüssel-II-Verordnung hauptsächlich Formvorschriften und Einzelheiten zu den Verfahrensschritten.
- Das Europäische Übereinkommen vom 25. Januar 1996 über die Ausübung von Kinderrechten ist von der Bundesregierung ratifiziert worden und am 6. November 2001 in Kraft getreten. Das Übereinkommen dient in erster Linie dem Wohl des Kindes, es will ihm die Gelegenheit geben, seine Rechte im familienrechtlichen Verfahren auszuüben und mit seiner eigenen Meinung gebührend berücksichtigt zu werden. Im Einzelnen sind die prozessualen Rechte der Kinder, unter anderem die Aufgaben der Justizbehörden und der Vertreter angesprochen und im Sinne eines Schutzes des Kindes geregelt. Der Ratifikation des Übereinkommens ohne weitere Umsetzung in nationales Recht im Einzelfall liegt die Überlegung zugrunde, dass die nationalen Rechtsvorschriften in Deutschland die Anforderungen des Übereinkommens bereits erfüllen. Weitere gesetzgeberische Anpassungen wurden daher nicht für erforderlich gehalten.
- Im Juni 2001 wurde der Zweitbericht der Bundesregierung zur UN-Konvention über die Rechte des Kindes mit mehr als zweijähriger Verspätung dem UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes in Genf vorgelegt. Er setzt einen Akzent auf die tatsächliche Umsetzung der Konvention in Deutschland und betont die Fortschritte bei der rechtlichen Umsetzung. Die Bundesregierung räumt jedoch ein, dass in Deutschland nach wie vor eine Haltung vorherrsche, die Kindern einen nachrangigen Platz in der Gesellschaft einräume. Die Vorbehaltserklärungen der Bundesregierung, die sie bei der Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte des Kindes im Jahre 1992 hinterlegt hat, sind im Berichtszeitraum nicht zurückgenommen worden.
- Am 1. Januar 2002 trat das Gesetz zur Regelung von Rechtsfragen auf dem Gebiet der internationalen Adoption und zur Weiterentwicklung des Adoptionsvermittlungsrecht in Kraft, das insgesamt sechs Artikel umfasst. Artikel 1 beinhaltet das Gesetz zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 29. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption und Artikel 2 das Gesetz über Wirkungen der Annahme als Kind nach ausländischem Recht. Daneben erfolgen in den übrigen Artikeln vor allem Änderungen des Adoptionsvermittlungsgesetzes und sonstigen Bundesrechts. Das Gesetz, welches das Übereinkommen in Deutschland umsetzt, regelt die Zuständigkeiten

und Verfahren, die Voraussetzungen der Adoption sowie die Aufgabenverteilung unter den Behörden. Zentrale Behörden auf Länderebene werden die Adoptionsstellen der Landesjugendämter, der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof wird Bundeszentralstelle für Auslandsadoptionen. Ein besonderes Anliegen des Gesetzgebers war es, durchschaubare und klar festgelegte Zuständigkeiten zu schaffen. Die Normierungen sollen dazu führen, bei der internationalen Adoptionsvermittlung die Verfahrensabläufe zu vereinheitlichen und zu verbessern gerade auch im Hinblick auf die Wirksamkeit und Anerkennung ausländischer Adoptionsakte. Die bislang oftmals für notwendig erachtete Wiederholung solcher Adoptionsakte im Inland will das Gesetz möglichst weitgehend reduzieren.